



-Rechnungsprüfungsamt-

B e r i c h t

über die

örtliche P r ü f u n g

Eigenbetrieb Stadtbau

Eröffnungsbilanz zum 01.03.2016

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 110/2018
--------------------------------------	---------------------

Federführendes Amt: Rechnungsprüfungsamt	Erforderliche Protokollauszüge - 14, 20 -	
Vorgang:	AZ: 095.54	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.06.2018
Gemeinderat	Kenntnisnahme	26.06.2018

Bericht über die örtliche Prüfung Eigenbetrieb Stadtbau Eröffnungsbilanz zum 01.03.2016

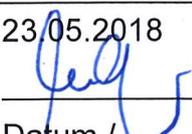
Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“ zum 01.03.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs „Stadtbau Winnenden“.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.03.2016 ist abgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die getroffenen Prüfungsfeststellungen in beiliegendem Prüfungsbericht zusammengefasst. Es wird darauf verwiesen.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
23.05.2018 					
Datum / Unterschrift					

Vorbemerkung

Der Eigenbetrieb Stadtbau Winnenden (die Stadtbau) wurde zum 01.03.2016 als Sondervermögen der Großen Kreisstadt Winnenden, basierend auf § 96 GemO und § 12 EigBG, gegründet. Die Wirtschaftsführung erfolgt gemäß § 7 der Betriebssatzung vom 01.03.2016 und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG auf Basis der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften der kommunalen Doppik.

Am 02.02.2016 hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden (Vorlage 018/2016)

1. den Eigenbetrieb auf Basis der Betriebssatzung zum 01.03.2016 gegründet,
2. durch Sacheinlage von vier Flurstücken und Gebäuden Kapital in den Eigenbetrieb eingebracht, das einerseits als Stammkapital im Umfang von 25.000 EUR und diesen Wert übersteigend als Rücklage auszuweisen ist und
3. die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtbau Winnenden (zum 01.03.2016 in Kraft getreten)

beschlossen.

Allgemeines

Gemäß den für die Stadtbau geltenden Regelungen der kommunalen Doppik ist für den Eigenbetrieb zu Beginn seiner Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Der Eigenbetrieb gilt frühestens mit Inkrafttreten der Betriebssatzung als errichtet. Die Satzung trat am 01.03.2016 in Kraft.

Die Betriebssatzung der Stadtbau wurde am 25.02.2016 ortsüblich im Blickpunkt Winnenden bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 28.06.2017 zur Prüfung zugeleitet. Vorgelegt wurden eine Bilanz mit schriftlichen Erläuterungen zu den wesentlichen Bilanzansätzen, eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Schuldenübersicht sowie ein Anlagennachweis. Die endgültige Bilanz trägt das Datum 14.05.2018.

Der Eigenbetrieb ist eine Neugründung. Das Kapital des Eigenbetriebes wurde durch Sacheinlagen erbracht. Hierzu wurden unbewegliche Vermögensgegenstände, d.h. Flurstücke und die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie in

den Gebäuden befindliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von der Stadt Winnenden in den Eigenbetrieb eingebracht.

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Gemeinderat
- der Verwaltungsausschuss und der technische Ausschuss als beschließende Ausschüsse in der Funktion Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Personalunion auch Betriebsleitung

Die Stadtkasse der Großen Kreisstadt Winnenden ist mit der Kassenführung für die Stadtbau beauftragt. Die Kasse der Stadtbau stellt eine Sonderkasse dar, die mit der Stadtkasse Winnenden verbunden ist.

Handelsregister: Eine Anmeldung zum Handelsregister ist erfolgt.

2. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung der Prüfungsinhalte für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Winnenden zu prüfen. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Rechnungsprüfungsamt binnen sechs Monaten zu prüfen.

3. Prüfungsinhalt und Ablauf

Gem. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Reformgesetzes, §§ 95 Abs. 1, 111 i.V.m. 110 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung (GemO), 40 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist zu prüfen, ob die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen, die Kapitalposition, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und richtig ausgewiesen sind.

Dieser Prüfung kommt besondere Bedeutung zu, da die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte die Grundlage für den in den künftigen Haushaltsjahren darzustellenden Ressourcenverbrauch bilden. Mängel und Fehler würden sich auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse auswirken. Es wurde detailliert geprüft, ob das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Prüfungsfeststellungen

Aktivseite

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der Stadtbau Winnenden wurde durch Einbringung aus dem Vermögen der Stadt Winnenden gebildet.

Der Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände wurde mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen angesetzt. Abschreibungen wurden nach der linearen Methode berechnet. Hierbei wurden die Nutzungsdauern gemäß der Abschreibungstabelle des NKHR in Ansatz gebracht. Die angesetzten Nutzungsdauern, bei den Gebäuden wurden 23 - 50 Jahre je nach Baustandard zugrunde gelegt, sind aus Prüfungssicht sachgerecht. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt und darauf hingewirkt, dass die Vermögensgegenstände einzeln und wirklichkeitsgetreu bewertet wurden.

Es wurden drei bebaute Grundstücke bewertet und in das Anlagevermögen des Eigenbetriebs übernommen. Die bebauten Grundstücke tragen die Adressen Kirchstraße 17 und Brunnenstraße 4.

Bei der Bewertung des Anlagevermögens wurde davon Gebrauch gemacht, bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag erfolgte, nicht zu inventarisieren und in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Ferner wurde von einer Inventarisierung von beweglichen Vermögensgegenständen abgesehen, die einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von weniger als 800 EUR ohne Umsatzsteuer aufweisen.

Gegen die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln bestehen aus Sicht der Rechnungsprüfung im vorliegenden Fall keine Bedenken.

Der für das Grundvermögen angesetzte Wert von 109.715,50 EUR wird bestätigt. Für die Gebäude- und unselbständigen Gebäudebestandteile, hier wurden auf Veranlassung der Prüfung Aufwendungen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Gebäudes Brunnenstraße 4 im Umfang von 67.928,34 EUR zusätzlich aktiviert, beträgt der Gesamtwert zum Stichtag der Bilanz 227.250,41 EUR.

Der ausgewiesene Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 10.885,05 EUR wird ebenfalls bestätigt.

Finanzvermögen

Liquide Mittel sind zum Zeitpunkt der Gründung im Umfang von 546,00 EUR vorhanden.

Abgrenzungsposten

Abgrenzungsposten sind zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs nicht vorhanden.

Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs ist satzungsgemäß in ein Stammkapital von 25.000 EUR und eine Kapitalrücklage hinsichtlich des das Stammkapital übersteigenden Werts gegliedert. Der Gesamtbetrag des Eigenkapitals ist mit 340.529,59 EUR, die Kapitalrücklage in Höhe von 315.529,59 EUR richtig ausgewiesen.

Sonderposten aus Zuwendungen

Der Eigenbetrieb erhielt eine Sachspende im Wert von 7.321,37 EUR. Dieser unentgeltliche Erwerb wurde in sachgerechter Anwendung des Bruttoprinzips auf der Passivseite unter Bildung eines Sonderpostens richtig und in korrekter Höhe ausgewiesen. Der Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauer des erlangten Anlageguts aufgelöst.

Rückstellungen

Rückstellungen sind zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs nicht vorhanden.

Prüfungsergebnis - Bestätigungsvermerk

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Unter Würdigung der beschriebenen Bewertungsgrundlagen ist das Rechnungsprüfungsamt der Ansicht, dass die geprüfte Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadtbau Winnenden zum Bilanzstichtag vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz der Stadtbau zum 01.03.2016 zu beschließen.

Winnenden, 23.05.2018



Rechnungsprüfungsamt
Mulfinger